

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/317

Einwohnerregisterplattform: Erweiterung der Zugriffsberechtigung für das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsgremien (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen beantragt eine Erweiterung seines bereits bestehenden Zugriffs. Neu soll der Zugriff auf den Personenkreis «Weggezogene / Verstorbene» erweitert werden, damit etwaige Ansprüche von weggezogenen oder verstorbenen Personen besser nachvollzogen werden können.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Vorbehalt zum Personenkreis «Weggezogene / Verstorbene»: Vor dem Hintergrund der geringen Anzahl potenziell durchzuführender Abfragen (150–200 pro Jahr) würde eine Ausweitung auf den Personenkreis der Weggezogenen und Verstorbenen eine unverhältnismässig grosse Erweiterung des Zugriffs auf besonders schützenswerte Personendaten bedeuten, die nicht zu rechtfertigen ist. Der Datenschutz lehnt den Erweiterungsantrag daher ab.

Bemerkung zu den Datenfeldern «Wegzugsdatum / Zuzugsdatum»: Beide Merkmale waren bereits im Berechtigungsantrag vom 20. Januar 2025 bzw. 06. Februar 2025 enthalten. Der Datenschutz hatte zu diesen Merkmalen keine Vorbehalte. Der Zugriff auf beide Merkmale wurde bewilligt (vgl. RRB Nr. 2025/1002 vom 17. Juni 2025 inkl. Beilage). Es ist für uns daher nicht ersichtlich, inwiefern es sich hier um eine Erweiterung handelt.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Der GERES-Berechtigungsausschuss nimmt die datenschutzrechtlichen Vorbehalte zur Kenntnis, folgt ihnen jedoch nicht und genehmigt den Antrag ohne eigene Vorbehalte. Der Zugriff auf den Personenkreis der Weggezogenen und Verstorbenen darf entsprechend freigeschaltet werden.

4. **Beschluss**

Die Erweiterung der Zugriffsberechtigung wird genehmigt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9242

Verteiler

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Amt für Finanzen

Beauftragte für Information und Datenschutz

Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn